



Studien- und Prüfungsordnung
LL.B. Legal Tech

Juristische Fakultät

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau
für den Studiengang Legal Tech
mit dem Abschluss Bachelor of Laws**

Vom 31. Juli 2020

in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. Dezember 2023

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

1. Teil: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung (§ 11)
- § 3 Akademischer Grad

2. Teil: Studium

- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn
- § 6 Gliederung und Inhalte des Studiums
- § 7 Punktekonto
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Anwesenheitspflicht
- § 10 Module

3. Teil: Bachelorprüfung

A. Prüfung und Bewertung

- § 11 Bachelorprüfung, Prüfungsfristen, Nichtbestehen und Wiederholung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

B. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 13 Allgemeine Vorgaben zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 14 Besondere Bestimmungen für Klausuren, Hausarbeiten und Seminararbeiten sowie vergleichbare Leistungen
- § 15 Besondere Bestimmungen für das Antwort-Wahl-Verfahren
- § 16 Besondere Bestimmungen für mündliche Prüfungen

C. Bachelorarbeit

- § 17 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelorarbeit
- § 18 Bachelorarbeit

D. Prüfungsverfahren

- § 19 Prüfungsausschuss
- § 20 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 21 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und Verschwiegenheitspflicht
- § 22 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen und zur Bachelorprüfung
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsunfähigkeit
- § 24 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung
- § 26 Einsicht in Prüfungsakten
- § 27 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 28 Schutzbestimmungen und Fristberechnung bei Mutterschutz und Elternzeit
- § 29 Zeugnis und Urkunde

4. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 30 Inkrafttreten

Anlage: Umrechnung von Dezimalnoten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3

1. Teil: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des von der Juristischen Fakultät der Universität Passau angebotenen interdisziplinären, wissenschaftlichen Studiengangs *Legal Tech* mit dem Abschluss *Bachelor of Laws (LL.B.)*.

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung (§ 11)

- (1) ¹An der Juristischen Fakultät der Universität Passau wird der Studiengang „Legal Tech“ mit dem Abschluss „Bachelor of Laws“ angeboten. ²Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. ³Der Studiengang hat ein forschungsorientiertes Profil.
- (2) ¹Das Studium vermittelt Kenntnis und Verständnis der deutschen und europäischen Rechtsordnung sowie der rechtswissenschaftlichen Denkweisen und Methoden. ²Es soll dazu befähigen, Möglichkeiten zum effizienten Einsatz technischer Mittel zur Lösung rechtlicher Problemstellungen zu erforschen sowie entsprechende Anwendungssysteme zu konzipieren, zu betreuen und einzusetzen.

- (3) ¹Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügt. ²Zudem soll der Kandidat oder die Kandidatin die erforderlichen Grundkenntnisse in den technischen und wirtschaftlichen Bezugsgebieten nachweisen. ³Die Prüfung berücksichtigt die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.

§ 3 Akademischer Grad

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung (§ 11) wird der akademische Grad eines „Bachelor of Laws“ (abgekürzt „LL.B.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann auch mit dem Hochschulzusatz „(Univ. Passau)“ oder „(Universität Passau)“ geführt werden. ³Der Hochschulzusatz wird nicht Bestandteil des akademischen Grades. ⁴Es wird darauf hingewiesen, dass die bestandene Bachelorprüfung vorbehaltlich abweichender bundes- oder landesrechtlicher Regelungen nicht zur Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst berechtigt.

2. Teil: Studium

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) Es gelten die Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau in ihrer jeweils geltenden Fassung haben Bewerber und Bewerberinnen vor der Aufnahme des Studiums Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch einen anerkannten Sprachtest oder ein Äquivalent nachzuweisen.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass ein Studium mit technischen Bezügen englische Sprachkenntnisse der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sowie mathematische Grundkenntnisse und Fertigkeiten voraussetzt.

§ 5 Regelstudienzeit, Studiumumfang und Studienbeginn

- (1) ¹Die Regelstudienzeit (einschließlich der Zeit für die Prüfungen und die Bachelorarbeit) beträgt acht Semester. ²Der Umfang der für das Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 229 ECTS-Leistungspunkte (LP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) einschließlich von Veranstaltungen ohne Prüfungsleistung; zusätzlich werden fünf Leistungspunkte für ein Praktikum sowie sechs Leistungspunkte für die Bachelorarbeit vergeben, sodass insgesamt 240 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.
- (2) ¹Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. ²Der Bachelorstudien-gang ist ein Vollzeitstudium.

§ 6 Gliederung und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist eine inhaltlich abgeschlossene Studieneinheit, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit einem engen thematischen Zusammenhang besteht. ³Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich in der Modulbeschreibung besonders zu begründenden Ausnahmefällen aber auch über mehrere Semester erstrecken. ⁴Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Seminare etc.) zusammensetzen. ⁵Inhaltlich verwandte Module sind in Modulgruppen zusammengefasst.
- (2) ¹Die Module sind entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Leistungspunkten verbunden. ²Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (3) ¹Ein Modul wird in der Regel mit einer studienbegleitenden Prüfungsleistung abgeschlossen, die nach § 12 Abs. 1 benotet (benotete Prüfungsleistung) oder nach § 12 Abs. 2 ohne Note absolviert wird (unbenotete Prüfungsleistung). ²Ob es sich um eine benotete oder unbenotete Prüfungsleistung handelt und ob und in welcher Weise die benoteten Module in die Prüfungsgesamtnote mit einfließen (Prüfungsmodule) bestimmt sich nach § 10.
- (4) ¹Die Inhalte der Module und deren Qualifikationsziele, die zu erbringenden Prüfungsleistungen einschließlich deren Umfang und Gestaltung im Sinne der §§ 13-16 sowie die für das Modul zu vergebenden ECTS-Leistungspunkte, der mit dem Modul verbundene Arbeitsaufwand der Studierenden und die Angabe, in welcher Sprache die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden ergeben sich aus § 10 in Verbindung mit dem Modulkatalog. ²Der Modulkatalog ist vom Prüfungsausschuss zu verabschieden und auf den Internetseiten der Universität bekannt zu machen. ³Bei Änderungen im Modulkatalog ist dem Vertrauensschutz der Studierenden Rechnung zu tragen. ⁴Entsprechende Wiederholungsmöglichkeiten sind sicherzustellen.

§ 7 Punktekonto

¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten und jede Kandidatin vom Prüfungssekretariat ein Punktekonto eingerichtet, dem die ECTS-Leistungspunkte für ein beständenes Modul (§ 12 Abs. 3 Satz 1) gutgeschrieben werden. ²Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Leistungspunkte, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels automatisierter Abfrage über den Stand seines oder ihres Punktekontos informieren kann. ³Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Punktekonto des oder der Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einsicht nehmen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an der Universität Passau erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten

nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder nach Art. 42 Abs. 3 BayHSchG erbracht worden sind.

- (2) ¹Für die Beurteilung, ob bei an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, sind ergänzend zu Abs. 1 Satz 1 die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen heranzuziehen. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (4) ¹Im Zeugnis werden die Noten von nach Abs. 1 und Abs. 3 anzurechnenden Prüfungsleistungen im Notensystem nach § 12 Abs. 1, ggf. nach Umrechnung, aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung (§ 12 Abs. 4) berücksichtigt. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Verbindliche Vorgaben zur Umrechnung von Noten in das Notensystem der Universität Passau sind, soweit nicht § 12 Abs. 1 Satz 3 zur Anwendung kommt, durch den Prüfungsausschuss (§ 19) zu beschließen.
- (5) ¹Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Prüfungssekretariat zu richten. ²Der Antrag ist spätestens bei der Anmeldung zu der durch die Anrechnung zu ersetzenden Prüfungsleistung nach § 22 Abs. 1 zu stellen; er ist ausgeschlossen, wenn die Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt oder endgültig nicht bestanden wurde. ³Die Entscheidungen nach den Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fachvertreter oder der Fachvertreterin. ⁴Wird die Anrechnung versagt, gilt Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG.
- (6) Sofern durch Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 ECTS-Leistungspunkte erworben werden, erfolgt eine Höherstufung je 25 ECTS- Leistungspunkte um ein Fachsemester.

§ 9 Anwesenheitspflicht

- (1) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung beispielsweise in Form eines Referates erbracht wird, beziehungsweise für Lehrveranstaltungen, in denen keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, kann der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs im Modulkatalog eine dem Umfang nach zu konkretisierende Anwesenheitspflicht festlegen. ²Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 1 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht. ³Eine von Studierenden nicht zu vertretende vereinzelt Abwesenheit ist nicht zu berücksichtigen.
- (2) ¹Bei der Anordnung einer Anwesenheitspflicht nach Abs. 1 Satz 1 sind Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, vom Prüfungsausschuss des Studiengangs zu berücksichtigen. ²Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ³Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist im jeweiligen Modulkatalog zu begründen.

§ 10 Module

- (1) ¹Der Studiengang unterteilt sich in Pflichtmodule aus den Modulgruppen Recht im Umfang von 146 ECTS-Leistungspunkten (Abs. 2), Wirtschaftsinformatik im Umfang von 65 ECTS-Leistungspunkten (Abs. 3) und Legal Tech im Umfang von 23 ECTS-Leistungspunkten (Abs. 4) und endet mit einer Bachelorarbeit (Abs. 5). ²Nähere Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Modulkatalog (§ 6 Abs. 4). ³Module können sich aus einzelnen oder mehreren verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen, dies sind insbesondere Vorlesungen (VL), Übungen (UE) oder Kurse der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB-Kurs).
- (2) ¹Die **Modulgruppe Recht** umfasst Veranstaltungen im Umfang von 146 ECTS-Leistungspunkten zu den praxisrelevanten juristischen Prüfungsgebieten. ²Die behandelten Themen orientieren sich an den Pflichtfächern der Ersten Juristischen Staatsprüfung im Sinne von § 18 Abs. 2 der bayrischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 in der jeweils geltenden Fassung. ³Alle Module der Modulgruppe sind Pflichtmodule und, soweit sie nicht im Folgenden als unbenotet angegeben sind, Prüfungsmodule (§ 6 Abs. 3 Satz 2), in denen studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind, die anteilig nach der Zahl der ECTS-Leistungspunkte in die Gesamtnote eingehen. ⁴Zur Modulgruppe Recht gehören folgende Veranstaltungen und Prüfungsleistungen im angegebenen Umfang:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	ECT S-LP	SWS
VL + UE	Grundkurs Privatrecht	Klausur (1 aus 2, jeweils 120 Minuten) – siehe § 12 Abs. 3 Satz 3	20	16
VL + UE	Grundkurs Staatsrecht	Klausur (1 aus 2, jeweils 120 Minuten) – siehe § 12 Abs. 3 Satz 3	20	12
VL + UE	Vertragliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht	Klausur (1 aus 2, jeweils 120 Minuten) – siehe § 12 Abs. 3 Satz 3	10	9
VL	Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht	Klausur (1 aus 2, jeweils 120 Minuten) – siehe § 12 Abs. 3 Satz 3	8	6
VL + UE	Grundkurs Strafrecht	Klausur (1 aus 2, jeweils 120 Minuten) – siehe § 12 Abs. 3 Satz 3	20	16
VL	Polizeirecht	<i>Keine Prüfungsleistung (unbenotet)</i>	4	2
VL	Grundkurs Europarecht und Internationales	Klausur (120 Minuten)	10	8
VL	Zivilverfahrensrecht	Klausur (120 Minuten)	10	6
VL	Arbeitsrecht	Klausur (90 Minuten)	5	3

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	ECT S-LP	SWS
VL	Gesetzliche Schuldverhältnisse und Kreditsicherungsrecht	Klausur (1 aus 2, jeweils 120 Minuten) – siehe § 12 Abs. 3 Satz 3	10	7
VL + UE	Vertiefung Strafrecht und Strafprozessrecht	Klausur (1 aus 2, jeweils 120 Minuten) – siehe § 12 Abs. 3 Satz 3	15	10
VL	Handels- und Gesellschaftsrecht	Klausur (90 Minuten)	10	3
VL	Baurecht	<i>Keine Prüfungsleistung (unbenotet)</i>	4	2
			146	100

- (3) ¹Die **Modulgruppe Wirtschaftsinformatik** umfasst Veranstaltungen im Umfang von 65 ECTS-Leistungspunkten zur Digitalisierung und zur wirtschaftlichen Planung und Beurteilung im Unternehmen. ²Alle Module der Modulgruppe sind Pflichtmodule und Prüfungsmodul (§ 6 Abs. 3 Satz 2), in denen studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind, die anteilig nach der Zahl der ECTS-Leistungspunkte in die Gesamtnote eingehen. ³Alle Leistungen in der Modulgruppe Wirtschaftsinformatik werden mit Dezimalnoten bewertet, die nach § 12 Abs. 1 Satz 3 umzurechnen sind. ⁴Zur Modulgruppe Wirtschaftsinformatik gehören folgende Veranstaltungen und Prüfungsleistungen im angegebenen Umfang:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	ECTS-LP	SWS
VL + UE	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	Klausur (90 Minuten)	5	6
VL + UE	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	Klausur (120 Minuten)	5	6
VL + UE	Internet Computing für Legal Tech	Klausur (90 Minuten)	5	3
VL + UE	Datenbanken für Legal Tech	Klausur (60 Minuten)	5	6
VL + UE	Programmierung mit Skriptsprachen für Legal Tech	Klausur (90 Minuten)	5	4
VL + UE	Organisation	Klausur (60 Minuten)	5	4
VL + UE	Betriebliches Rechnungswesen	Klausur (90 Minuten)	5	4
VL + UE	Kostenrechnung	Klausur (90 Minuten)	5	4
VL + UE	IT-Management	Klausur (60 Minuten)	5	4
VL	Einführung in die Informatik für Legal Tech	Klausur (60 Minuten)	5	2

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	ECTS-LP	SWS
VL + UE	Change Management	Portfolio: 1. Gruppenarbeit (25/85 Punkte), 2. 60 minütige Klausur (60/85 Punkte)	5	4
VL + UE	Betriebliche Anwendungssysteme	Klausur (60 Minuten)	5	3
VL + UE	Information Management	Klausur (60 Minuten)	5	4
			65	54

- (4) ¹Die **Modulgruppe Legal Tech** umfasst Veranstaltungen im Umfang von 23 ECTS-Leistungspunkten zu spezifischen Fragen bei der Nutzung von IT-Systemen in juristischen Verfahren. ²Alle Module der Modulgruppe sind Pflichtmodule und bis auf die Module „Übungen zum rechtswissenschaftlichen Schreiben“ und „Praktikum“ Prüfungsmodule (§ 6 Abs. 3 Satz 2), in denen studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind, die anteilig nach der Zahl der ECTS-Leistungspunkte in die Gesamtnote eingehen. ³Zur Modulgruppe Legal Tech gehören folgende Veranstaltungen und Prüfungsleistungen im angegebenen Umfang:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	ECTS-LP	SWS
VHB-Kurs + VL + Rechner-UE	Algorithmen und Recht	Klausur (60 Minuten)	5	3
UE	Übungen zum rechtswissenschaftlichen Schreiben	<i>Keine Prüfungsleistung (unbenotet)</i>	3	1
VHB-Kurs+ VL	Datenbanken, Netzwerke, Sicherheit und Kommunikation	Klausur (60 Minuten) oder mündl. Prüfung (15 Minuten)	5	4
VL	Anwaltliches Berufsrecht	Klausur (60 Minuten)	2	1
VL	Grundzüge des IT- und Datenrechts	Klausur (60 Minuten)	3	2
-	Praktikum	<i>Keine Prüfungsleistung (unbenotet)</i>	5	-
			23	11

- (5) Zum Abschluss des Studiums ist eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit (Bachelorarbeit) zu erstellen (§§ 17-18).

3. Teil: Bachelorprüfung

A. Prüfung und Bewertung

§ 11 Bachelorprüfung, Prüfungsfristen, Nichtbestehen und Wiederholung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. studienbegleitenden Modulprüfungen in den nach § 10 vorgeschriebenen Modulen (§§ 13-16) sowie
 2. der Bachelorarbeit (§§ 17-18).
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die nach § 10 vorgeschriebenen studienbegleitenden Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind und insgesamt 240 ECTS-Leistungspunkte (§ 5) erworben wurden.
- (3) ¹Ein nicht beständenes Modul muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses wiederholt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Satz 1 gilt entsprechend für die zweite Wiederholung nach Mitteilung des Ergebnisses der ersten Wiederholung. ³Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist. ⁴In den in § 10 Abs. 2 genannten Modulen mit der Vorgabe „1 aus 2“ (Grundkurs Privatrecht, Grundkurs Staatsrecht, Vertragliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht, Grundkurs Strafrecht, Gesetzliche Schuldverhältnisse und Kreditsicherungsrecht, Vertiefung Strafrecht und Strafprozessrecht) können pro Versuch bis zu zwei Prüfungsleistungen erbracht werden; für Bestehen oder Nichtbestehen gilt § 12 Abs. 3 Satz 3. ⁵Legt der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. ⁶Die Vorgaben zur Studiendauer (Abs. 4) bleiben unberührt. ⁷Die Wiederholung vorläufig nicht bestandener Module ist auch in einem Urlaubssemester möglich; das erneute Ablegen bereits bestandener Prüfungsleistungen im Rahmen einer freiwilligen Notenverbesserung nach Abs. 7 jedoch nicht.
- (4) ¹Die nach Abs. 2 für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Voraussetzungen sollen bis zum Ende der Regelstudienzeit, d.h. des achten Fachsemesters (§ 5), erworben werden. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin diese Voraussetzungen nicht spätestens zwei Semester nach Ende der Regelstudienzeit, d.h. des zehnten Fachsemesters (§ 5), erworben und gegenüber dem Prüfungssekretariat nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ³Der Versuch, die Bachelorprüfung zu bestehen, kann erneut unternommen werden, indem bis spätestens vier Semester nach Ende der Regelstudienzeit, d.h. des zwölften Fachsemesters (§ 5), die für das Bestehen der Bachelorprüfung nach Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen erworben werden. ⁴Die Frist zur letztmaligen Wiederholung der Bachelorprüfung nach Satz 3 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht gehemmt. ⁵Die Möglichkeit zur Wiederholung von Modulen (Abs. 3 und Abs. 4) sowie der Bachelorarbeit (§ 18 Abs. 9 Satz 1) innerhalb der Frist von Satz 3 bleibt unberührt.

- (5) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. ein Pflichtmodul endgültig (Abs. 3),
 2. die Bachelorarbeit endgültig (§ 18 Abs. 9) oder
 3. die Bachelorprüfung auch nach dem zweiten Versuch nicht bestanden wurde (Abs. 4 Satz 3).
- (6) ¹Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fristen nach den Abs. 3 und Abs. 4 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Nachfrist. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.
- (7) ¹Mit Ausnahme der in § 10 Abs. 2 genannten Module mit der Vorgabe „1 aus 2“ (Grundkurs Privatrecht, Grundkurs Staatsrecht, Vertragliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht, Grundkurs Strafrecht, Gesetzliche Schuldverhältnisse und Kreditsicherungsrecht, Vertiefung Strafrecht und Strafprozessrecht) können jeweils bis zu fünf studienbegleitende Modulprüfungen einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. ³Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulnote gemäß § 12 Abs. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 6 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. ⁴Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Studienjahr wahrgenommen werden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen (§ 20) festgesetzt. ²Leistungen sind auf einer Skala von 0 bis 18 Punkten nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten; danach gelten die folgenden Punkte und Notenbezeichnungen; im Zweifel hat die Verordnung Vorrang:

16-18 Punkte = sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
13-15 Punkte = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
10-12 Punkte = vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
7-9 Punkte = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4-6 Punkte = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
1-3 Punkte = mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
0 Punkte = ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung

³Für die Umrechnung aus Noten nach einer auf Dezimalnoten zwischen 1,0 und 5,0 basierenden Noten- und Punkteskala ist die als Anlage beigefügte Tabelle zu verwenden.

- (2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn im Fall des Abs. 1 die Modulnote nicht schlechter als „ausreichend (4 Punkte)“ ist bzw. wenn das Modul im Fall des Abs. 2 mit „bestanden“ bewertet wurde. ²Ein Modul, das nicht im Sinne des Satzes 1 bestanden ist, kann nach Maßgabe von § 11 Abs. 3 und § 11 Abs. 4 wiederholt werden (vorläufig nicht bestanden); bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, ist es endgültig nicht bestanden. ³In den in § 10 Abs. 2 genannten Modulen mit der Vorgabe „1 aus 2“ (Grundkurs Privatrecht, Grundkurs Staatsrecht, Vertragliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht, Grundkurs Strafrecht, Gesetzliche Schuldverhältnisse und Kreditsicherungsrecht, Vertiefung Strafrecht und Strafprozessrecht) ist das Modul bestanden, wenn mindestens eine der beiden Prüfungsleistungen bestanden ist. ⁴Werden in einem Semester beide Prüfungsleistungen absolviert, zählt ausschließlich die bessere Leistung als Note des Moduls.
- (4) ¹Soweit eine Modulprüfung nach § 10 aus mehreren gesondert zu benotenden Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) besteht, errechnet sich die Note des Moduls, soweit in Abs. 3 Satz 2 oder im Modulkatalog nichts Abweichendes geregelt ist, aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungsnoten, wobei gegebenenfalls nach § 8 Abs. 4 Satz 3 angerechnete Prüfungsleistungen aus nicht vergleichbaren Notensystemen beziehungsweise unbenotete Prüfungsleistungen nach Abs. 2 keine Berücksichtigung finden.
- (5) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen, wird aus dem nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der mit dem Faktor vier multiplizierten Note der Bachelorarbeit eine Gesamtnote gebildet. ²Unbenotete Module (Abs. 2) oder nach § 8 Abs. 4 Satz 3 angerechnete Prüfungsleistungen aus nicht vergleichbaren Notensystemen finden bei der Berechnung der Gesamtnote keine Berücksichtigung.
- (6) ¹Bei der Bildung von Gesamtnoten nach Abs. 4 und 5 werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nur zwei Dezimalstellen hinter dem Komma angegeben, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²In Einklang mit § 2 Abs. 2 der in Abs. 1 genannten Verordnung, die im Zweifel Vorrang hat, gelten die folgenden Notenbezeichnungen:

14,00 – 18,00	= sehr gut
11,50 – 13,99	= gut
9,00 – 11,49	= vollbefriedigend
6,50 – 8,99	= befriedigend
4,00 – 6,49	= ausreichend
1,50 – 3,99	= mangelhaft
0 – 1,49	= ungenügend.

B. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 13 Allgemeine Vorgaben zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen beziehen sich auf ein Modul. ²Sie sind vorbehaltlich abweichender Regelungen im Modulkatalog oder durch den Prüfer oder die Prüferin (§ 11) in der Regel während oder am Ende des Semesters zu erbringen, in dem die letzte Veranstaltung des jeweiligen Moduls angeboten wurde. ²Eine abweichende Regelung nach Satz 2 darf die Möglichkeit, das Studium in der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 1) zu absolvieren, nicht beeinträchtigen. ³Prüfungen können nach Maßgabe der in § 10 genannten Prüfungsformen insbesondere erfolgen durch
1. Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten und mit diesen vergleichbare Leistungen (§ 14),
 2. Aufgabenstellungen im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 15)
 3. mündliche Prüfungen (§ 16)
 4. Kolloquien, Referate, Präsentationen, Berichte, Fachbeiträge,
 5. Portfolios oder
 6. praktische Leistungen.
- ⁴Ein Portfolio ist eine Modulprüfung, die sich aus mehreren im gegenseitigen Zusammenhang stehenden unselbständigen Teilleistungen zusammensetzt, womit eine einheitliche Aufgabenstellung umgesetzt wird. ⁵Bei einer in Gruppenarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (2) ¹Für die erfolgreiche Erbringung sämtlicher für das Modul vorgesehener Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen ECTS-Leistungspunkte und Fachnoten gemäß § 12 Abs. 1 oder eine unbenotete Bewertung nach § 12 Abs. 2 vergeben. ²Der mehrfache Erwerb von ECTS-Leistungspunkten zu gleichen Lehrveranstaltungen ist nicht zulässig. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung des betroffenen Hochschullehrers oder der betroffenen Hochschullehrerin, welche Lehrveranstaltungen als gleich im Sinne des Satzes 2 anzusehen sind.
- (3) ¹Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. ²Wird eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache abgehalten, so kann in der zugehörigen Prüfung bzw. den zugehörigen Prüfungen auch die Aufgabenstellung beziehungsweise die mündliche Prüfung in englischer Sprache erfolgen. ³Eine mündliche Prüfung ist auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin an den Prüfer oder die Prüferin stets in deutscher Sprache abzuhalten.
- (4) Die zulässigen Hilfsmittel werden vom jeweiligen Prüfer oder von der jeweiligen Prüferin festgelegt und auf den Internetseiten der Universität spätestens einen Monat vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (5) ¹Die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an Klausuren bzw. vergleichbaren Leistungen (§ 14 Abs. 1) sowie an unter Aufsicht zu bearbeitenden Aufgaben im Antwort-Wahl Verfahren (§ 15) sowie an mündlichen Prüfungen (§ 16) haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises auszuweisen. ²Liegt kein Studierendenausweis vor oder fehlt auf diesem ein Lichtbild in ausreichender Qualität, ist ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild vorzulegen.

- (6) ¹Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen freiwillige Zwischenprüfungen (z.B. Übungsleistungen oder Kurztests) als Leistungsstandmessung angeboten werden. ²Derartige freiwillige Zwischenprüfungen gehen nicht in die Modulnote ein.

§ 14 Besondere Bestimmungen für Klausuren, Hausarbeiten und Seminararbeiten sowie vergleichbare Leistungen

- (1) ¹Die Bearbeitungszeit von Klausuren und vergleichbaren Leistungen ergibt sich aus § 10. ²Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 1 können auch unter Einsatz elektronischer Systeme in Räumen der Universität unter Aufsicht abgenommen werden (E-Prüfungen); dabei ist den Anforderungen an Sicherheit, Datenschutz, Archivierbarkeit und Chancengleichheit in angemessenem Umfang Rechnung zu tragen.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für Haus- und Seminararbeiten sowie vergleichbare Leistungen beträgt zwischen vier und zwölf Wochen. ²Der Höchstumfang von Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 1 sowie vergleichbaren Leistungen kann durch den Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin in geeigneter Weise beschränkt werden. ³Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 1 sind in einem von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegten standardisierten Format einzureichen. ⁴Bei Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 1 sind die Vorgaben der Satzung der Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 25. Juli 2023 (vABIUP Seite 186) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. ⁵Die als Datei eingereichten Fassungen (Satz 3) können mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurden, insbesondere mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ⁶Werden im Rahmen der automatisierten Überprüfung nach Satz 5 Daten an externe Dienstleister übermittelt, sind diese soweit möglich zu anonymisieren, soweit dies nicht möglich ist zu pseudonymisieren; es ist zu gewährleisten, dass die Daten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gelöscht werden. ⁷Die Regelungen zur Aufgabenstellung und ausnahmsweisen Fristverlängerung bei der Bachelorarbeit (§ 18 Abs. 6 Sätze 2, 4 und 5) gelten entsprechend.
- (3) ¹Die mit der Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne der Abs. 1 und 2 betrauten Prüfer und Prüferinnen (§ 20 Abs. 1) sollen eine Lehrveranstaltung im zu prüfenden Modul durchgeführt haben; die Regelungen für Aufgabenstellungen im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 15 Abs. 1 Satz 4) bleiben hiervon unberührt. ²Abweichungen von Satz 1 bedürfen eines Beschlusses durch den Prüfungsausschuss
- (4) ¹Prüfungsleistungen im Sinne dieser Regelung, die nicht bestanden sind (§ 12 Abs. 3), sind, soweit es sich nicht um Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren nach § 15 handelt, von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²Bei einer benoteten Prüfungsleistung werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen; bei der Ermittlung der Notenstufe (§ 12 Abs. 1) bestimmt sich die Punktzahl nach dem Durchschnitt der beiden Bewertungen, ohne Berücksichtigung von Nachkommastellen. ³Im Fall einer unbenoteten Prüfungsleistung wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, sofern sie von beiden Prüfern oder Prüferinnen mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. ⁴Andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der beiden Prüfer oder Prüferinnen.
- (5) Die Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist in Textform zu begründen.

§ 15 Besondere Bestimmungen für das Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Bei der Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage als richtig oder falsch ansieht. ³Dabei wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Die Prüfungsaufgaben sind von zwei nach § 20 Abs. 1 bestellten Prüfern oder Prüferinnen zu erstellen. ⁵Die Regelungen zu den Prüfern und Prüferinnen nach § 14 Abs. 3 gelten vorbehaltlich des Satzes 4 entsprechend.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung nach den Abs. 3 bis 5 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erworbene Punktzahl mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte beträgt und die von dem oder der Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die an dieser Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze ist nur zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ³Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Prüflinge gerundet.

(4) ¹Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 Satz 1 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

sehr gut (18 Punkte)	wenn zusätzlich mindestens 85 Prozent,
gut (15 Punkte)	wenn zusätzlich mindestens 64, aber weniger als 85 Prozent
vollbefriedigend (12 Punkte)	wenn zusätzlich mindestens 42, aber weniger als 64 Prozent,
befriedigend (9 Punkte)	wenn zusätzlich mindestens 21, aber weniger als 42 Prozent,
ausreichend (6 Punkte)	wenn zusätzlich keine oder weniger als 21 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind.

²Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note „0 Punkte (ungenügend)“.

(5) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von einem der Prüfer oder einer der Prüferinnen festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,

4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach den Sätzen 1 und 2 kann über ein automatisiertes personalisiertes Mitteilungssystem erfolgen.

§ 16 Besondere Bestimmungen für mündliche Prüfungen

- (1) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidat oder Kandidatin mindestens 10 und höchstens 15, bei einer Gruppenprüfung insgesamt maximal 60 Minuten. ²Mündliche Prüfungsleistungen können nach Entscheidung des Prüfers oder der Prüferin im Rahmen einer Einzel- oder Gruppenprüfung erbracht werden, die konkrete Ausgestaltung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin mindestens einen Monat vor der Prüfung bekanntzugeben. ³Es sollen höchstens vier Kandidaten oder Kandidatinnen zusammen geprüft werden. ⁴Die Nutzung von Videokonferenzsystemen ist zulässig, soweit alle Beteiligten einwilligen und den Anforderungen an Chancengleichheit, Sicherheit und Datenschutz in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird.
- (2) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin im Sinne von § 20 Abs. 1 in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin im Sinne von § 20 Abs. 3 oder von zwei Prüfern und/oder Prüferinnen im Sinne von § 20 Abs. 1 gemeinsam abgenommen. ²Grundsätzlich soll mindestens ein der nach Satz 1 beteiligten Prüfer oder mindestens eine der nach Satz 1 beteiligten Prüferinnen eine Lehrveranstaltung im zu prüfenden Modul durchgeführt haben.
- (3) ¹Über eine mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind:
 1. Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung,
 2. Gegenstand und Ergebnis der Prüfung,
 3. die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin oder der Prüferinnen und Prüfer und des Kandidaten oder der Kandidatin bzw. der Kandidaten bzw. Kandidatinnen bei Gruppenprüfungen sowie
 4. besondere Vorkommnisse.

²Das Protokoll ist von allen Prüfern und Prüferinnen sowie gegebenenfalls von dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen.
- (4) ¹Studierende, die sich in einem späteren Termin der gleichen mündlichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern kein Kandidat und keine Kandidatin unmittelbar vor Beginn der Prüfung mündlich widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

C. Bachelorarbeit

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind:

1. die Immatrikulation als Studierender oder Studierende im Bachelorstudiengang Legal Tech und
 2. der Nachweis des Erwerbs von 180 Leistungspunkten in dem Studiengang nach Nr. 1.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. ²Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen:
1. die Nachweise nach Abs. 1;
 2. Angaben über das vorläufige Thema der Bachelorarbeit und den gewünschten Betreuer oder die gewünschte Betreuerin; eine Einverständniserklärung des vorgesehenen Betreuers oder der Betreuerin mit einer Bestätigung, dass eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit möglich ist;
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Bachelorarbeit im gleichen Studiengang an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er oder sie unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- ³Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in einer zu setzenden Nachfrist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. ⁴Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin ohne sein oder ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu versagen, wenn
1. der Kandidat oder die Kandidatin die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die nach Abs. 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind
- (4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Sie ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 18 Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin die Kompetenz nachweisen, dass er oder sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden und die Ergebnisse in Textform darstellen kann.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfer oder jeder Prüferin (§ 20 Abs. 1) im Studiengang Legal Tech ausgegeben, betreut und bewertet werden (Betreuer bzw. Betreuerin). ²Der oder die vom Prüfungsausschuss beauftragte Betreuer oder Betreuerin wird dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Textform mitgeteilt. ³Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Betreuer oder von der Betreuerin in Textform festgelegt und dem Kandidaten oder der Kandidatin mitgeteilt. ⁴Der Tag der Zuteilung des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin sowie das Thema der Arbeit sind im Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

- (3) ¹Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin können andere gemäß § 20 Abs. 2 prüfungsberechtigte Personen als Betreuer oder Betreuerin bestellt werden. ²Auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Bachelorarbeit mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem anderen Fach der Universität Passau angefertigt werden, wenn sie dort von einem prüfungsberechtigten Vertreter oder einer prüfungsberechtigten Vertreterin dieses Faches betreut werden kann.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit soll spätestens im letzten Fachsemester der Regelstudienzeit, d.h. im achten Fachsemester (§ 5), abgeschlossen werden. ²Konnte ein Kandidat oder eine Kandidatin bis zum Beginn des in Satz 1 genannten Fachsemesters keinen Betreuer oder keine Betreuerin seiner oder ihrer Arbeit finden, kann er oder sie bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen, dass er oder sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhält, wenn er oder sie zur Bachelorarbeit zugelassen ist. ³Die Zuteilung eines Betreuers oder einer Betreuerin und die Ausgabe des Themas erfolgen dann über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Konsultation mit dem vorgesehenen Betreuer oder der vorgesehenen Betreuerin. ⁴Die Regelung zur Information des Prüfungssekretariats und des Prüfungsausschusses (Abs. 2 Satz 4) gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder soweit dies mit dem jeweiligen Betreuer oder der jeweiligen Betreuerin vereinbart wurde in englischer Sprache abzufassen. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin auf Antrag die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache zulassen. ³Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit vom Tag der Zuteilung des Themas bis zur Abgabe beträgt sechs Wochen. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer oder von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. ³Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁵Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend.
- (7) ¹Die Arbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren und in einem von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegten standardisierten Format in digitaler Form fristgemäß beim Prüfungssekretariat abzugeben. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. ³Die Bachelorarbeit soll eine Zusammenfassung enthalten; bei Abfassung in einer anderen Sprache (Abs. 5) muss sie eine deutsche Zusammenfassung enthalten. ⁴Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet. ⁵Die für Haus- und Seminararbeiten geltenden Regelungen zur automatisierten Plagiatsprüfung (§ 14 Abs. 2 Sätze 4 bis 5) gelten entsprechend.
- (8) ¹Die Bachelorarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe korrigiert und entsprechend § 12 bewertet. ²Die Bewertung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich in Textform mitzuteilen. ³Wird die Arbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet, muss eine Bewertung durch einen Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin (§ 20 Abs. 1) erfolgen, den oder die der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. ⁴Es ist eine Gesamtnote der beiden Bewertungen zu bilden; dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen; bei der

Ermittlung der Notenstufe (§ 12 Abs. 1) bestimmt sich die Punktzahl nach dem Durchschnitt der beiden Bewertungen, ohne Berücksichtigung von Nachkommastellen. ⁵Wird die Bachelorarbeit danach schlechter als „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet, ist sie nicht bestanden. ⁶Die Bewertung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Textform mitzuteilen.

- (9) ¹Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden. ³Der Kandidat oder die Kandidatin muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens ein neues Thema zur Bearbeitung übernehmen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Die Frist zur Wiederholung der Bachelorarbeit wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Frist nach Satz 3, gilt die Bachelorarbeit als auch in der Wiederholung nicht bestanden. ⁶Wird die Bachelorarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden; die Möglichkeit zur Gewährung einer Nachfrist (§ 11 Abs. 6) gilt entsprechend. ⁷Die freiwillige Wiederholung einer mit „ausreichend (4 Punkte)“ oder besser bewerteten Bachelorarbeit ist nicht möglich. ⁸Die Regelung zur Überschreitung der Studiendauer (§ 11 Abs. 4) bleibt unberührt.
- (10) ¹Für die Bachelorarbeit werden sechs ECTS-Leistungspunkte vergeben. ²In die Gesamtnote geht die Bachelorarbeit mit dem Faktor vier multipliziert ein (§ 12 Abs. 5 Satz 1).

D. Prüfungsverfahren

§ 19 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen. ²Der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Entscheidungen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen. ⁴Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Juristischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Juristischen Fakultät. ²Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät bestellt die Mitglieder des Ausschusses und zwei Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich. ⁵Des Weiteren ist aus dem Kreis der wissenschaftlichen Assistenten und Assistentinnen oder der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein Vertreter bzw. eine Vertreterin mit beratender Stimme zu bestellen. ⁶Professoren oder Professorinnen anderer Fakultäten der Universität Passau können bei Bedarf für die Dauer von zwei Jahren zusätzlich bestellt werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. ²Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen und hat den Prüfungsausschuss hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Entscheidungen, die unmittelbar dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegen, umfassen insbesondere die

Bestellung der Prüfer und Prüferinnen des jeweiligen Studiengangs, Fristverlängerungen bei Bachelorarbeiten und Fristverlängerungen, die sich aus den Vorgaben des MuSchG oder aus besonderen Beeinträchtigungen während des Studiums ergeben sowie über Anträge auf Nachteilsausgleich.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (5) ¹Bescheide des Prüfungsausschusses oder des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, durch die eine Person in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide zu personenbezogenen Prüfungsentscheidungen steht unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid auf Grundlage der Entscheidung des Prüfungsausschusses.
- (6) ¹Zur Unterstützung der Entscheidungsfindung kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses externe Gäste zu den jeweiligen Sitzungen einladen. ²Diese Gäste sind gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet und besitzen Rede-, aber kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 20 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 19 Abs. 3) bestellt die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen.
- (2) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Personen bestellt werden. ²Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten. ³Über Ausnahmen von Satz 2 beschließt der Fakultätsrat.
- (3) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin bei mündlichen Leistungen kann bestellt werden, wer sachkundig ist, eine ein Hochschulstudium abschließende Prüfung bestanden hat und an der Universität Passau als wissenschaftlicher Assistent oder Assistentin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in der Lehre tätig ist.
- (4) ¹Die Bestellung zu Prüfern und Prüferinnen wird auf den Internetseiten der Universität bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungsleistung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.
- (5) Die Prüfer und Prüferinnen können durch ihnen zugeordnete Korrekturassistenten und Korrekturassistentinnen unterstützt werden, die eine hinreichende fachliche Qualifikation nachweisen müssen; diese sind keine Prüfer und Prüferinnen und bereiten ausschließlich die Entscheidung der Prüfer und Prüferinnen vor.

§ 21 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsvorgangsgesetzes.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer oder Prüferinnen, der Beisitzer oder Beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

§ 22 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen und zur Bachelorprüfung

- (1) ¹Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung ist grundsätzlich eine Anmeldung über das Prüfungssekretariat bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb bekanntzugegebender Fristen und nach einem auf den Internetseiten der Universität bekanntzugegebenden Verfahren erforderlich. ²Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung.
- (2) ¹Die Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfungsleistung im Sinne des Abs. 1 gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. ²Voraussetzungen für die Zulassung sind:
1. die Immatrikulation als Studierender oder Studierende des Bachelorstudiengangs;
 2. der Bewerber oder die Bewerberin darf die Bachelorprüfung, für die er oder sie sich anmeldet, an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

³Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin eine oder beide der vorgenannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsunfähigkeit

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend (0 Punkten)“, bzw. im Falle des § 12 Abs. 2 als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin an einer Prüfung, zu der er oder sie sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe nicht teilnimmt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ³Ist eine Modulprüfung in mehrere Teilprüfungen unterteilt, werden bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse angerechnet.
- (3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, den Prüfer oder die Prüferin, insbesondere durch Täuschung oder Unterschleif, zu einer günstigeren Beurteilung zu veranlassen oder eine andere Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten, gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend (0 Punkten)“, bzw. im Fall des § 12 Abs. 2 als

„nicht bestanden“ bewertet. ²Bei Klausuren und vergleichbaren Leistungen (§ 14 Abs. 1) oder Leistungsüberprüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 15) liegt bereits dann ein Täuschungsversuch vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden. ³Bei Haus-, Seminar- und Bachelorarbeiten gilt ein Plagiat als Täuschungsversuch. ⁴Ein Plagiat liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig geistiges Eigentum anderer verletzt wird, indem das von einem oder einer anderen geschaffene, urheberrechtlich geschützte Werk oder von einem oder einer anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze unter Anmaßung der Autorenschaft unbefugt verwertet werden; entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. ⁵Werden dem Kandidaten oder der Kandidatin im Laufe seines oder ihres Studiums wiederholt erhebliche Täuschungen oder entsprechende Versuche in besonders schweren Fällen nachgewiesen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsanspruch für die Bachelorprüfung endgültig entziehen.

- (4) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend (0 Punkten)“ bzw. im Fall des § 12 Abs. 2 als „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. ²Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das die Prüfungsunfähigkeit für den Tag der Prüfung ärztlich begründet. ³In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

§ 24 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder bei der Prüferin geltend gemacht werden. ³Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt der Prüfungsausschuss.
- (2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nur noch auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin und nicht mehr von Amts wegen getroffen werden.

§ 25 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich

zu Unrecht, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten im Sinne von § 14, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen, die Prüfungsprotokolle sowie die Bachelorarbeit und ihre Bewertung (§ 18) gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfer oder der Prüferin zu stellen. ²War der Kandidat oder die Kandidatin ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend. ³Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend.

§ 27 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. ²Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. ³Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem oder der Studierenden darzulegen. ⁴Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden.
- (2) ¹Der Antrag auf Nachteilsausgleich nach Abs. 1 Satz 1 ist der Anmeldung zur betroffenen studienbegleitenden Prüfungsleistung im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 bzw. der Anmeldung zur Bachelorarbeit nach § 17 Abs. 2 Satz 1 beizufügen. ²Die Entscheidung ist dem oder der Studierenden in Textform mitzuteilen.

§ 28 Schutzbestimmungen und Fristberechnung bei Mutterschutz und Elternzeit

¹Die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung finden auf das Studium Anwendung. ²Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ³Satz 2 gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29 Zeugnis und Urkunde

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung aller zu absolvierenden Module und der Bachelorarbeit sowie den Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt. ²Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sollen innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung ausgestellt werden.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Modulbezeichnungen, die Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote.
- (3) ¹Zum Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält und in der die Verleihung des akademischen Grades „LL.B. (Bachelor of Laws) Legal Tech“ beurkundet wird. ²Die Urkunde enthält keine Einzelnoten. ³Sie wird mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (4) Das Diploma Supplement weist eine relative Note aus, soweit eine ausreichend große Kohorte von mindestens 30 Studierenden für eine aussagekräftige Berechnung zur Verfügung steht.
- (5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement werden vom Dekan oder der Dekanin unterschrieben und tragen das Datum der letzten Prüfungsleistung.

4. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

Anlage: Umrechnung von Dezimalnoten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3

Dezimalnote nach § 12 Abs. 1 Satz 3	Punktzahl nach § 12 Abs. 1 Satz 1
1,0 bis 1,29	18
1,3 bis 1,69	15
1,7 bis 1,99	13
2,0 bis 2,29	11
2,3 bis 2,69	9
2,7 bis 2,99	8
3,0 bis 3,29	7
3,3 bis 3,69	6
3,7 bis 3,99	5
4,0 bis 4,29	4
4,3 bis 4,69	3
4,7 bis 4,99	1
5,0	0

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 17. Juni 2020 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 30. Juli 2020, Az.: IV/5.I-10.3920/2020.

Passau, den 31. Juli 2020

UNIVERSITÄT PASSAU

Der Präsident

Die Satzung wurde am 31. Juli 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Juli 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 31. Juli 2020.